

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Januar 1862.)

In Sachen der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreisreiben erlassen:

„Tit. I.

„Die verschiedenen, mit Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung der eidg. Truppen noch unerledigten Fragen erlauben im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht, ein Reglement über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres in neuer und einheitlicher Redaktion herauszugeben, wie solches beim Erlaß der Abänderungen zum Reglement vom 17. Jänner v. J. beabsichtigt wurde. Von den pendenten Fragen, deren Erledigung einen wesentlichen Einfluß auf die Redaktion des neuen Reglementes ausüben müssen, nennen wir die Frage der Bewaffnung der Infanterie mit einem neuen Gewehre, die Frage der Einführung einer neuen Munition und die Veränderung des Lederwerkes bei den Scharfschützen, so wie die Frage über das neue Pferdequipement. Trotz der Schwierigkeiten, die sich der Einführung so wesentlicher Neuerungen entgegenstellen und trotz der allseitigen Prüfung, welche die Sache erfordert, hoffen wir doch, daß in nicht ferner Zeit die Herausgabe eines neuen Bekleidungsreglementes möglich sein wird. Inzwischen wird das waltende Provisorium dazu benutzt werden, den bezüglich der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gemachten Erfahrungen möglichst Rechnung zu tragen.

„Bereits hat sich auch in Folge der von unserm Militärdepartement einverlangten Ansichten der Tit. Militärbehörden und der Herren eidg. Inspektoren die Wünschbarkeit herausgestellt, das neue Bekleidungsreglement in einigen Theilen abzuändern. Der Bundesrath nimmt um so weniger Anstand, diesen Wünschen durch Aenderung einiger Bestimmungen des neuen Reglementes und durch Erläuterung anderer entgegenzukommen, als dadurch im Grunde die Uniformität keine Störung erleidet.

„Die Bestimmungen des neuen Bekleidungsreglementes, die wir einer Abänderung unterworfen und diejenigen, die wir an deren Stelle gesetzt haben, sind folgende:

„Erster Theil.

„Bekleidung.

„I. Kopfbedeckung.

„§. 2, Ziffer 7, Litt. a und b wird ersetzt durch folgenden

## S. Korpsärzte und Stabspferdärzte:

- „a. Offizierskäppi mit der Nummer des Korps und ohne weiteres Abzeichen der Waffe. Die Schwadronärzte tragen die Nummer einer Kavalleriekompagnie des betreffenden Kantons. Garnitur der Korpsärzte von vergoldetem Metall, der Korpspferdärzte silberplacirt. Pompon für alle Ärzte kornblumenblau.
- „b. Feldmütze (Kopfrand von schwarzem Sammet).

„Zusatz zu S. 3. Im 8. Alinea soll es heißen: Die Farben des Pompon sind die im bisherigen Bekleidungsreglement vorgeschriebenen, mit der Ausnahme, daß bei der I. Centrumkompagnie die obere Fläche (Hälfte) der Kuppel weiß, die untere roth, und bei den Krankenwärtern der Pompon kornblumenblau ist.

## „II. Oberkleid.

„S. 10 erhält folgenden Zusatz: Der Waffenrock der Ärzte und Korpspferdärzte ist von kornblumenblauem Tuch, Kragen und Aufschläge an den Ärmeln von schwarzem Sammet.

## „Vierter Theil.

### „Kleine Ausrüstung.

„S. 26. Zusatz. Den Kantonen bleibt es freigestellt, den Defel des Brodsafes aus schwarzgetränktem Trisch anzufertigen. Der Brodsaf wird auf der linken Seite getragen.

## „Fünfter Theil.

„Persönliche Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung.

„S. 29. Statt der Verlängerungsschnalle am Hintertheil des Leibgurtes wird ein Doppelschnopf mit einer beweglichen Schlaufe zur Verengerung und Erweiterung des Leibgurtes angebracht.

„Zusatz zum gleichen S. Zum Zusammenhalten der Säbel- und Bajonnettseide ist eine Doppelschlaufe anzubringen und an der Bajonnettseide zu befestigen.

„Abänderung des S. 30 bezüglich des Anbringens der Raumnadel:

„An der Außenseite rechts neben dem Kapseltäschchen eine besondere Schlaufe zum Einsteken der Raumnadel.

„Zusatz zum gleichen Artikel:

„Unter dem innern Defel der Patronentasche wird eine Lederhülse nebst Riemen mit Lederknopf nach Zeichnung, oder ein Täschchen zum Aufbewahren des Schußziehers für das Järgergewehr angebracht.

## „Sechster Theil.

„Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

„Zusatz zu S. 38, Litt. b. Den Kantonen ist jedoch gestattet, die bisherigen Kuppel in einen gerade geschnittenen, aus einem Stück bestehen-

den Leibgurt umzuändern, welcher vorn mit einer viereckigen Dornschnalle (mit messingnenem Dorn) zum Einschnallen versehen ist.

„Indem wir Ihnen obige Abänderungen zu genauer Nachachtung mittheilen, fügen wir denselben folgende erläuternde Bemerkungen bei:

„1. Kopfbedeckung und Oberkleid der Aerzte.

„Das neue Reglement sprach sich mit Bezug auf diese Gegenstände nicht mit der gehörigen Klarheit aus. Bezüglich der Kopfbedeckung vermißte man bisher auch die bei dem öftern Uebertritt von einer Waffe zur andern so nothwendige Gleichförmigkeit, die nun beim Wegfallen aller besondern Auszeichnungen für die einzelnen Waffengattungen hergestellt ist.

„2. Pompon für die I. Centrum-Kompagnie.

„Es hat in den Kantonen vielfach Anstoß erregt, daß nachdem die Flamme durch das neue Reglement abgeschafft war, kein Unterschied mehr bestehe zwischen dem Pompon des großen und kleinen Stabes und demjenigen der I. Centrum-Kompagnie. Dem ist nun durch den bezüglichen Zusatz abgeholfen.

„3. Brodsack.

„Bezüglich dieses Ausrüstungsgegenstandes ist vielfach die Klage laut geworden, das amerikanische Ledertuch sei nicht solid genug. Eingezogene Erkundigungen haben jedoch dargethan, daß, wo dieser Stoff nicht die gehörige Ausdauer zeigte, die Schuld an der Wahl einer schlechten, statt einer guten Qualität lag. Wir empfehlen daher den Kantonen, sich nicht durch Rücksichten auf Wohlfeilheit des Stoffes zur Anschaffung einer schlechten Qualität verleiten zu lassen. Als passendes Surrogat für das amerikanische Ledertuch kann auch ein stark getränkter Trilch (toile peinte noire) verwendet werden, wovon Ihnen vom Militärdepartement ein Muster zugesandt werden wird.

„4. Leibgurt.

„Keiner der neuen Ausrüstungsgegenstände hat eine so verschiedene Beurtheilung gefunden, als das für das Ceinturon aufgestellte Modell. Es ist daher auch die Frage, ob dasselbe beizubehalten oder abzuändern sei, einer ganz speziellen Prüfung unterworfen worden. Dieselbe hat zu dem Resultate geführt, für neue Anschaffungen das bisherige dreitheilige und schiefgechnittene Ceinturon im Wesentlichen beizubehalten, und wir stehen nicht an, die Gründe dafür näher auseinander zu setzen, da man vielfach die Beweggründe, welche zu der bisherigen Form des Leibgurtes geführt haben, nicht gehörig gekannt und gewürdigt zu haben scheint.

„Der Grund der für den Leibgurt angenommenen Form ist ein wesentlich sanitärischer. Der Leibgurt kommt auf eine Stelle zu liegen, welche mit Ausschluß der Wirbelsäule frei von jeder knöchernen Unterlage ist, und übt einen empfindlichen Druck auf den Magen. Der Druck auf dieses

wichtige Organ wird um so lästiger, je mehr der Gurt geneigt ist, aufwärts in die Gegend des Magenmundes zu steigen, und je mehr der Magen mit Speisen gefüllt ist. Der gerade Gurt unterbindet förmlich den Leib an seiner nachgiebigsten Stelle. Daher wurde ein Schnitt gewählt, durch welchen der Leibgurt von den Hüftknochenrändern abwärts in die untere Nabelgegend bogenförmig geführt wird. Dadurch umgeht das neue Modell die höher gelagerten empfindlichen Organe und ungürtet nur solche Theile, welche durch ihre natürliche Anlage eine größere Widerstandsfähigkeit besitzen. Der Gurt erleichtert auf diese Weise das Athmungsvermögen, indem er die Verdauungsorgane, statt sie zu drücken, wie beim gerade geschnittenen Modelle, wohlthuend unterstützt.

„Dies sind die Gründe, warum der Bundesrath s. Z. dem bogenförmigen Schnitte den Vorzug gab, und warum er auch jetzt noch und bis weitere Erfahrungen das Gegentheil darthun, sich für Beibehaltung des neuen Modells um so mehr entscheiden muß, als bei Anfertigung eines dreitheiligen Gurts die Hautabfälle sich besser verwerthen, überhaupt die Einteilung des Rohstoffes ohne Nachtheil für die Solidität des Produktes sich leichter und daher ökonomischer machen läßt, als wo die ganze Gurtlänge aus einem Stücke herausgeschnitten werden muß.

„Ein anderer Einwurf, welcher dem Gurt gemacht wurde, betrifft die Dehre, welche auf die Hüftknochen zu liegen kommen, und von welchen man eine Verletzung dieses Körpertheiles befürchtete. Diese Dehre nun sind einestheils nothwendig, um den bogenförmigen Schnitt herzustellen, und anderentheils tragen sie wesentlich dazu bei, dem Gurte da, wo er am meisten dem Aufrollen ausgesetzt ist, die nöthige Solidität zu verschaffen. Was nun obige Befürchtung anbetrifft, so verschwindet dieselbe ganz, wenn die Dehre nicht allzugroß sind und nicht über die Kanten des Gurtes vorstehen. Jedenfalls wären allfällige Verletzungen nicht der betreffenden Vorrichtung, sondern dem Gurt im Allgemeinen, d. i. dem System zur Last zu schreiben. Ein neues Modell, das den Kantonen zugesandt werden soll, wird dieß hinlänglich darthun.

„An diesem neuen Modelle ist eine, wie uns scheint, nothwendige Verbesserung angebracht worden: die Ersetzung der Verlängerungschnalle durch eine andere Verlängerungsvorrichtung. Es geschah dieß, weil die bisherige Verlängerungschnalle zu schwerfällig war, eine Verlängerung und Verführung des Gurtes nicht leicht bewerkstelligen ließ, und oft auch den Mann drückte.

„Wenn der Bundesrath mit Bezug auf Neuanschaffungen an den bisherigen Modellen im Wesentlichen festhalten zu sollen glaubte, so haben ihn dagegen auf der andern Seite verschiedene Vorstellungen einzelner kantonaler Militärbehörden bestimmt, bei der Umänderung des alten Leberzeuges eine größere Freiheit walten zu lassen und den Kantonen freizustellen, die aus den alten Patronaschenriemen und Säbelskuppeln umzuändernden Ceinturons aus einem, und zwar gerade geschnittenen Stücke

anfertigen zu lassen. Es sprachen hiefür gewichtige finanzielle Gründe, und es wird dadurch bis zur definitiven Festsetzung des Reglements zugleich Gelegenheit geboten, über beide Systeme die nöthigen Erfahrungen zu machen.

„Auch bezüglich des Verschlusses und der Vorrichtung zum Berengern und Erweitern ist eine Vereinfachung angebracht, da die Verlängerungsvorrichtung vom dreitheiligen Gurt nicht auf den einfachen übergetragen werden kann. Den Kantonen wird ein Modell zugestellt werden.

„Die neue Art der Verlängerungsvorrichtung erheischt für den dreitheiligen Leihgurt unbedingt, daß die Kantone bei neuen Anschaffungen mit Bezug auf die Länge der Gurte wenigstens drei verschiedene Nummern einführen, wobei das im neuen Reglemente angeführte Maß als Normalmaß gelten mag. Finden sich in den Ausrüstungsmagazinen Ceinturons von drei verschiedenen Längen, so wird es bei einigermaßen sorgfältiger Auswahl möglich sein, jedem Manne einen passenden Gurt zu geben, ohne daß an demselben allzuvieler Knopflöcher angebracht werden müssen.

#### „5. Patrontasche.

„Dieselbe hat sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen. Die Naumnadel wird an der rechten Seite der Außenseite angebracht, weil sie da bei vorgeschobener Patrontasche dem Mann besser bei der Hand ist.

„Die meisten Kantone haben sich, beim Mangel einer einschlägigen Bestimmung im neuen Reglemente, bezüglich der Versorgung des Schußziehers für das Jägergewehr damit geholfen, daß sie unter dem innern Defel der Patrontasche eine Hülse mit Riemen und Lederknopf oder ein Täschchen anbringen ließen. Durch obige Bestimmung ist nun die Lücke im Reglemente ergänzt.

„Da das Fetz für das Gewehr in eine der blechernen Büchsen verwiesen und dort offenbar besser aufbewahrt ist, als in oder an der Patrontasche, so können wir das Verlangen um Wiedereinführung des Delffläschchens nicht für ein begründetes erachten.

„Bei diesem Anlasse fügen wir noch einige Bemerkungen und weitere Weisungen bei, die weniger die Redaktion des neuen Reglements, als vielmehr die den Kantonen zusandten Modelle beschlagen.

#### 6. Beinkleider.

„Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Beinkleider für Fußtruppen unten enger geschnitten würden. Dieß scheint auch uns namentlich mit Rücksicht auf das Einschieben der Beinkleider in die Kamaschen und das Abtreten derselben vorteilhafter zu sein, und wir empfehlen daher, bei neuen Anschaffungen in der angegebenen Weise zu verfahren.

## „7. Halsbinde.

„Einige Kantone haben eine etwas festere Einlage in die neue Halsbinde mit Erfolg angebracht, worauf wir hiemit aufmerksam machen. Der Mannschaft ist zur Verhütung des Zusammenschrumpfens der Halsbinde zu empfehlen, dieselbe jedesmal nach gemachtem Gebrauche gut zusammenzulegen.

## „8. Kamaschen.

„Das ausgegebene Modell dieses Bekleidungsstückes ist mit einem wesentlichen Fehler behaftet, indem der Schluß nach vorn, statt nach hinten angebracht ist. Bei neuen Anschaffungen ist, in Abweichung vom Modell, der Schluß nach hinten anzubringen.

„Fehlerhaft ist ferner am Modell, daß das doppelte Bindemittel zum Tragen der Kamaschen über und unter den Hosens bis ganz hinunter reicht; es genügt, wenn dasselbe beim dritten oder vierten untersten Knopfe beginnt.

„Aus den Bemerkungen, welche von Seite der Kantone über die Kamaschen gemacht worden, ist zu schließen, daß dieselben hinten nicht immer genug ausgeschnitten werden, um das Abtreten zu verhindern.

„Den Klagen einzelner Kantone gegenüber, daß die Kamaschen die Füße ihrer Leute nicht genug decken, brauchen wir wol kaum zu bemerken, daß das Reglement den Kantonen freie Hand läßt, den vordern Theil der Kamaschen um etwas länger anfertigen zu lassen, in sofern und in so weit es für thunlich befunden wird. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß zu weit herabfallende Kamaschen, namentlich bei hohem Schnee, auch ihre Unbequemlichkeit haben, indem sich zwischen ihnen und den Schuhen gerne Flüssigkeit ansetzt und stecken bleibt.

„Die Nothwendigkeit, die Sommerkamaschen zu verlängern, sehen wir bei der Zweckbestimmung derselben nicht ein.

„Um Ihnen, resp. den kantonalen Militärbehörden, Gelegenheit zu geben, sich auch im Fernern über die noch einzuführenden Verbesserungen auszusprechen und allfällige in den Kantonen einzelne Versuche anzustellen, theilen wir Ihnen nachfolgend die Punkte mit, über welche das eidgenössische Militärdepartement im Laufe des Jahres noch weitere Versuche anstellen wird:

- 1) Einführung einer praktischeren Verzierung statt des Federbusches für den Genie- und Schützenhut.
- 2) einfachere Klappe für den Waffenrock.
- 3) Versuche mit einer zum Waffenrock besser passenden Polizeimütze.
- 4) Einführung der Kompagnie-Nummern am Helme der Kavallerie.
- 5) Einführung eines neuen Tornisters mit passender Einrichtung zur Versorgung der Munition. Damit würden auch Versuche über die Nothwendigkeit von Tragriemen für das Ceinturon verbunden.

- 6) Versuche mit der Kapuze, resp. Ersetzung des Wachsstocküberzuges an der Kopfbedeckung, durch eine den Nacken schützende Vorrichtung."

(Vom 17. Januar 1862)

Die k. preussische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft brachte mit Note vom 24. Dezember v. J. dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß bis jetzt die nachstehenden, dem deutschen Zollvereine angehörnden Staaten ihren Beitritt zu der am 24. September 1861 zwischen der Schweiz und Preußen abgeschlossenen Uebereinkunft für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer erklärt haben:

Das Kurfürstenthum Hessen,

" Großherzogthum Hessen, (zugleich das landgräfllich hessische Amt Hamburg vertretend);

die den thüringen'schen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich:

das Großherzogthum Sachsen,

die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha;

die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß ältere und Neuß jüngere Linie;

das Herzogthum Braunschweig,

" Großherzogthum Oldenburg und

" Herzogthum Nassau.

Die erwähnte Uebereinkunft wird, wie die obgedachte Gesandtschaft bemerkt, auch beobachtet werden in den nachstehenden, dem Zoll- und Steuersysteme Preußens angeschlossenen und dadurch dem Zollvereine mittelbar angehörnden Ländern und Landestheilen, nämlich:

im Großherzogthum Luxemburg;

in den Herzogthümern Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg;

in den Fürstenthümern Waldeck-Pyrmont und Lippe-Detmold;

in den großherzoglich mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negebund und Schönberg;

im landgräfllich hessischen Oberamte Meisenheim.

Die kais. französische Regierung hat durch ihren Ambassador dem Bundesrathe den Vorschlag gemacht, daß die Stadt Bern als Konferenz-

ort für die gemischte Kommission zur Erstattung eines gemeinschaftlichen Rapports in Sachen der Ville-la-Grand-Angelegenheit bezeichnet werde.

Der Bundesrath erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden, und bezeichnete den 25. dieß als Tag zur Eröffnung der Konferenz.

(Vom 22. Januar 1862.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, mehrere Kantonsregierungen einzuladen, ihre noch ausstehenden Antworten auf das Kreis Schreiben vom 9. Dezember v. J., betreffend den Waarentransport auf den Eisenbahnen \*), beförderlich einsenden zu wollen.

Auf den Antrag der eidg. Pensionskommission \*\*) hat der Bundesrath in Bezug auf die Uebertragung von Pensionen in Folge Ablebens des Pensionirten als Norm für künftige Fälle folgende Vorschriften aufgestellt:

1. Nachgeborne Kinder aus einer vor der Pensionirung geschlossenen Ehe sind pensionsberechtigt gleich denjenigen Kindern, die vor der Pensionirung gezeugt wurden.
2. Wenn eine Ehe nach der Pensionirung geschlossen worden ist, so erlischt die Pension sowol für die Witwe, als die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder mit dem Ableben des Ehegatten.
3. Diese letztere Bestimmung soll nicht auf bereits bestehende Pensionen Anwendung finden.

(Vom 24. Januar 1862.)

Der Bundesrath ernannte den Herrn eidg. Obersten Eduard Salis in Thun zum Kommandanten der eidg. Centralmilitärschule, welche vom 19. Mai bis 19. Juli d. J. in Thun stattfindet.

### Verichtigung.

Die Wahl des Hrn. Joh. Gottlieb Jost zum Postalter in Wangen und des Hrn. Joh. Hug zum Zollkontroleur in Waldshut hat am 17. Januar 1862 stattgefunden. (Vergl. Seite 100 hievon.)

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 205.

\*\*) " " " " " I, " 260.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1862             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 04               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.01.1862       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 144-151          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 599       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.